



Datum: 11.06.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Hauptamt / Tourismus				

TOP: Öffentliche Betrauung der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH mit Leistungen der Tourismusförderung: Erhöhung der Ausgleichszahlung für das Wirtschaftsjahr 2021

Produktgruppe: 41.01 Kur- und Badeeinrichtungen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung die folgende Beschlussfassung vor:

Die Ausgleichszahlung an die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH für die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 einmalig um 100.000 € erhöht. Den außerplanmäßigen Aufwendungen wird zugestimmt.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:				
100.000 €	Nr.	410101/410102	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:		
	Text	53150		53150	2021		
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:						
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☒ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag: Außerplanmäßig eingegangene Beitragserstattungen			Auswirkungen auf Folgejahre:				
			Ergebnisplan:		Finanzplan:		
			Abschreibung:				
			Folgekosten:				

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung am 03.12.2015 einen Betrauungsakt (interner Organisationsakt) für die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH beschlossen. Der Betrauungsakt enthält Regelungen zur Übertragung von Aufgaben der Tourismusförderung als Teilbereich der kommunalen Wirtschaftsförderung und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. In § 3 des Betrauungsaktes ist geregelt, dass die GmbH für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Ausgleichszahlung in Höhe des sich aus der Aufgabenübertragung ergebenden Betriebsverlustes erhält. Einzelheiten werden im Rahmen eines von der Stadtverwaltung zu erteilenden Zuwendungsbescheides geregelt, zu deren Erlass die Verwaltung mit dem o.a. Beschluss ermächtigt wurde.

Die Höhe der Ausgleichszahlung orientierte sich in den vergangenen Jahren an dem bis zum Jahr 2015 gezahlten Betriebskostenzuschuss (236.775 €). Zusätzlich stehen der GmbH für die Erfüllung ihrer Aufgaben anteilig die von der Stadt in den Kurgebieten eingenommenen Kurbeiträge zur Verfügung (rd. 440.000 € / Jahr). Ähnliche Regelungen bestehen mit der Gemeinde Eslohe als weitere Gesellschafterin der GmbH. Aufgrund der Corona-Pandemie und den zeitweise bestehenden Beherbergungsverboten sind im Jahr 2020 etwa 33 % weniger Kurbeiträge eingegangen als geplant. Mit einer ähnlichen Entwicklung wird für das Jahr 2021 gerechnet. Dies hat entsprechende Folgen für die Einnahmeentwicklung und Finanzierung der GmbH.

Mit Schreiben vom 08.06.2021 (s. Anlage) beantragt die Geschäftsführung der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH eine einmalige Aufstockung der Ausgleichszahlung im Jahr 2021 um 100.000 €. Dies wird mit der oben beschriebenen Einnahmesituation begründet. Ferner wird erläutert, dass die GmbH im Rahmen des Bundesprogramms „Überbrückungshilfe III“ nicht antragsberechtigt ist, da es sich um ein Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung handelt. Anders als im Rahmen der Bundesunterstützung „November-/Dezemberhilfe“ sind kommunale Mehrheitsbeteiligungen im Rahmen des Soforthilfeprogramms „Überbrückungshilfe III“ nicht antragsberechtigt. Nach Prüfung der Verwaltung ist aktuell nicht absehbar, ob es für öffentliche Unternehmen im Jahr 2021 in Corona-Hilfeprogrammen des Bundes oder Landes geben wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist es für den „Neu-Start“ des Tourismus im Schmallenberger Sauerland nach dem Monate währenden Lock-Down wichtig, die Tourismus-Förderung zu stärken. Die weltweiten Pandemiebeschränkungen führen zu einer verstärkten Nachfrage nach Urlaub innerhalb Deutschlands, was entsprechende touristische Chancen für die Region bietet. Eine einmalige Aufstockung der Ausgleichszahlung wird insofern als ein wichtiger Beitrag zur Wirtschaftsförderung gesehen. Mittel für die Aufstockung der Ausgleichszahlung sind im Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen und wären gem. § 83 GO überplanmäßig bereit zu stellen. Die Gründe für die Unabweisbarkeit sind oben beschrieben. Die Deckung der Mehraufwendungen kann aus überplanmäßig eingegangenen Erstattungen des Bundes für ausgefallene Kurbeiträge erfolgen, die produktintern zur Verfügung stehen.